

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

PTFE-SOLUTEC GmbH

Greuel 1a D-42897 Remscheid

Alle Verkäufe geschehen, auch Nichtkaufleuten gegenüber, unter folgenden Bedingungen, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen werden. Anderslautende oder widersprechende Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt.

### Preisstellung:

Alle Angebote sind freibleibend und gelten nur auf umgehende Zusage. Die Angebotsabgabe verpflichtet uns in keinem Falle zur Annahme eines Auftrages. Zwischenverkauf der Ware bleibt stets vorbehalten. Die Preise verstehen sich ab unserem Werk Remscheid ausschließlich Fracht und Verpackung, zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer. Die Lieferung erfolgt stets ab Werk frei. Geschäfte und sonstige Abmachungen, die durch Vertreter vermittelt werden, erlangen in jedem Falle erst nach schriftlicher Bestätigung Rechtsgültigkeit. Preiserhöhungen der von uns zur Fabrikation benötigter Materialien, sowie Erhöhung der Löhne zwischen Abschluß und Lieferung berechtigen uns zu einer entsprechenden Erhöhung der vereinbarten Preise. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Die Zahlung des Rechnungspreises hat innerhalb von 30 Tagen netto zu erfolgen, sofern nicht andere Bedingungen vereinbart sind. Lohnarbeiten und Werkzeugkostenanteile sind in jedem Falle sofort netto zu begleichen.

### Lieferzeit:

Lieferfristen werden nach bestem Ermessen, jedoch ohne irgendwelche Verbindlichkeit, angegeben und beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung der Ware ohne unser Verschulden unmöglich ist. Inverzugsetzung, Verzugsstrafen oder Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzuges oder Nichterfüllung sowie der Rücktritt des Käufers vom Vertrag wegen verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen. Ereignisse höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Betriebsstörungen, gleichviel ob durch Rohmaterial- oder Brennstoffmangel, Maschinenbruch, Streiks und Aussperrungen, Feuerschaden usw. in unserem eigenen Werk oder den Werken unserer Lieferanten, Transportprobleme, oder aus anderen Gründen entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit und berechtigen uns, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben oder vom Vertrag zurückzutreten.

### Gefährübergang, Versand und Abnahme:

Mit der Meldung der Versandbereitschaft der Ware, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr - auch bei Lieferungen frei Bestimmungsbahnhof - stets auf den Käufer über. In allen Fällen, in welchen nicht ganz bestimmte Weisungen für den Versand gegeben sind, nehmen wir diesen nach bestem Ermessen vor, ohne damit eine Verpflichtung für schnellste und billigste Verfrachtung zu übernehmen. Für Verluste und Beschädigungen beim Transport haften wir nicht. Falls Beiladung gewünscht wird, gehen die uns dadurch evtl. entstehenden eigenen und fremden Kosten zu Lasten des Bestellers. Versandfertig gemeldetes Material muß sofort bezogen werden. Erfolgt der Versand von Waren im Auftrag des Bestellers unmittelbar an Dritte, so hat die Abnahme auf dessen eigene Kosten in unserem Werk zu erfolgen. Geschieht dies nicht, so gilt die Ware mit dem Versand als ordnungsgemäß geliefert und übernommen. Sache des Bestellers ist es, den Zeitpunkt der Fertigstellung bei uns zu erfragen. Eine Verpflichtung zur Aufforderung des Käufers zur Abnahme besteht für uns nicht. Uns zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellte Teile werden von uns auf Gefahr des Bestellers gelagert. Für diese Gegenstände trägt der Auftraggeber die volle Verantwortung bis zum Gefahrübergang.

### Mehr- oder Minderlieferung:

Für Teile, die nach besonderer Vorschrift oder nach Muster oder Zeichnung hergestellt werden, ist Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig. Angaben über Inhalt, Maße usw. sind stets annähernd und unverbindlich, ebenso sind kleine Schwankungen im Gewicht und zweckdienliche Änderungen der Formen vorbehalten.

### Werkzeugkostenanteile:

Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller in keinem Falle ein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese verbleiben vielmehr stets in unserem Besitz und Eigentum. Die von uns zur Fertigung bestellter Ware aufgewandten Werkzeugkosten und sonstigen Aufwendungen sind in jedem Falle zu begleichen, auch wenn aus von und nicht zu vertretenden Gründen die Lieferung der bestellten Ware unterbleibt.

### Beanstandungen:

Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich bei uns eingegangen sind. Bei begründeten Beanstandungen nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und liefern dafür unentgeltlich Ersatz in einwandfreier Beschaffenheit. Weitergehende Ansprüche, wie Vergütung von Schäden, Frachtkosten, Arbeitslöhnen für Aus- und Wiedereinbau, Verzugsstrafen usw. lehnen wir ausdrücklich ab.

### Gewährleistung:

Wir gewährleisten ausschließlich schriftlich bestätigte technische Daten. Der Kunde hat uns über alle beim Einsatz der von uns gelieferten Teile wichtigen Umstände und Betriebsbedingungen umfassend zu informieren und deren Einhaltung sorgfältig zu überwachen und zu dokumentieren. Vom Kunden vorgegebene Material- und sonstigen Ausführungsvorschriften gelten für uns als Nachweis, daß die Eignung für den Einsatz überprüft wurde. Technische Angaben in Katalogen, Broschüren und anderen Drucksachen sowie in Angeboten, sofern nicht ausdrücklich für einen bestimmten Anwendungsfall zugesagt, sind stets unverbindlich. Die Gewährleistungsfrist beträgt max. 6 Monate nach Rechnungsdatum. Ausgenommen von einer Gewährleistung sind Verschleißteile. Wir übernehmen keine Gewähr für die Unabhängigkeit des Auftragsgegenstandes

von Rechten Dritter, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten. Die Verantwortung für die Verletzung fremder Schutzrechte trägt allein der Besteller.

### Haftungsbegrenzung:

Sofern wir für aufgetretene Schäden aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund dieser Allg. Verkaufsbedingungen haften, ist unsere Schadenersatzpflicht der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Auf Wunsch wird die Höhe der Deckungssumme von uns mitgeteilt.

### Zahlung:

Zahlung hat innerhalb der im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Frist zu erfolgen, und zwar durch Überweisung auf Bankkonto. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich des Einganges und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Käufers. Bei Zielüberschreitungen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Landeszentralbank. Unsere Lieferungsverpflichtung setzt die unbedingte Kreditwürdigkeit des Käufers voraus. Gestaltet sich die Vermögenslage des Käufers während der Vertragsdauer ungünstig, erhalten wir nach Zustandekommen des Kaufes über ihn ungünstige Auskünfte, erfolgt die Bezahlung bisheriger Lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird über das Vermögen des Käufers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt, so werden unsere gesamten Ansprüche auch im Falle einer Stundung oder der Gewährung eines Zahlungszieles sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, insbesondere vor weiteren Auslieferungen, sofort die Gestellung von Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne daß dem Käufer ein Recht auf Schadenersatz zusteht. Sollten wir Wechsel vom Käufer entgegengenommen haben und gestalten sich während der Laufzeit der Wechsel die Vermögenslage des Käufers oder des Akzeptanten ungünstig, sind wir berechtigt, auch vor Beendigung der Laufzeit der Wechsel sofortige Zahlung unserer sämtlichen noch offenstehenden Forderungen zu verlangen.

### Eigentumsvorbehalt:

Unsere sämtlichen Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, dem Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldo-Forderungen. Falls Wechsel oder Schecks in Zahlung gegeben werden, gilt erst die Einlösung als Zahlung.

Die gelieferte Ware bleibt auch dann unser Eigentum, wenn der Käufer sie verarbeitet oder bearbeitet oder mit anderen Gegenständen verbindet oder vermischt. Die Bearbeitung oder Verarbeitung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne daß für uns Verbindlichkeiten hieraus erwachsen.

Sollte der Käufer durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung trotzdem Eigentum oder Miteigentum erwerben, so tritt der Käufer uns schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand oder dem vermischten Bestand ab, und wir überlassen diesen ihm schon jetzt zur sorgfältigen Verwahrung für uns. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang zu veräußern, jedoch nicht zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

Wird die Ware seitens des Käufers an einen Dritten ausgeliefert oder erlangt der Dritte auf sonstige Weise Eigentum oder wird die Ware durch uns im Auftrage des Käufers unmittelbar an den Dritten gesandt, so tritt hierdurch der Käufer die ihm aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsverhältnissen gegen den Dritten zustehende Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe unseres Rechnungsbetrages mit dem Vorrecht vor einem etwaigen Rest an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, den Dritten von der an uns erfolgten Abtretung in Kenntnis zu setzen und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Drittbewerbung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Wenn der Käufer vor Bezahlung unseres Rechnungsbetrages Zahlungen oder sonstige Leistungen von seinem Abnehmer für die von uns gelieferte Ware hereinnimmt, so gelten diese Zahlungen und Leistungen als für uns vereinbart. Der Käufer ist also in jedem Fall unser Treuhänder bezüglich der hereinkommenden Gelder bzw. Leistungen. Der Käufer ist verpflichtet, uns von Pfändungen oder sonstigen Einschränkungen unseres Eigentums sofort zu benachrichtigen.

Übersteigt der Wert der von uns vorbehaltenen bzw. uns gegebenen Sicherheiten unsere noch nicht beglichenen Lieferungsorderungen um mehr als 20%, so sind wir insoweit auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung verpflichtet.

### Erfüllungsort:

Für alle aus den Geschäften mit uns sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile sowohl für Lieferung als auch für Zahlung, Remscheid als Erfüllungsort. Gerichtsstand ist Remscheid. Deutsches Recht gilt als vereinbart unter Ausschuß des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen gem. Haager Kaufrechtsabkommen von 1964. Durch die mögliche rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 01.09.2016